

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 5 | R-Logitech S.A.M.

Gegenanträge der SdK zur Anleihegläubigerversammlung am 29.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter wichtige Informationen in Sachen R-Logitech S.A.M („R-Logitech“) zukommen lassen.

Wie berichtet findet am 29.03.2023 eine Anleihegläubigerversammlung statt. Wir haben hierzu nach Rücksprache mit den Vertretern institutioneller Investoren Gegenanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten eingereicht. Diese finden Sie mittlerweile auf der Homepage der Emittentin und auf unserer Website unter <https://sdk.org/leistungen/glaeubigerververtretung/r-logitech/> veröffentlicht. Die Gegenanträge sehen folgende Punkte vor:

TOP 1 – Anpassung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen

Bis einschließlich 28.03.2023 werden 8,50% p.a. Zinsen gezahlt (analog dem Vorschlag der Gesellschaft). Danach sollen die Anleihen bis zum 24.06.2024 p.a. (neuer Fälligkeitstermin – siehe TOP 2) mit 10,25% p.a. und, sofern die Fälligkeit über den 24.06.2024 hinaus verlängert werden sollte, mit 11,25% p.a. verzinst werden.

Sofern die Anleihen bis zum 29.02.2024 nicht vollständig zurückbezahlt oder zurückgekauft werden können, und die sogenannte besicherte Mezzanine Fazilität nicht oder nicht unter Einhaltung bestimmter Bedingungen refinanziert werden können, erhöht sich der Zins nochmal um weitere 2,5% p.a.. Die besicherte Mezzanine Fazilität bezeichnet die 80 Mio. Euro besicherte Darlehensfazilität mit fester Laufzeit vom 20. Juni 2019 zwischen der R Logitech S.A, als Darlehensnehmer und der RL-Holding S.A. als Garantin und verschiedenen Darlehensgebern mit Fälligkeit im Juni 2024.

TOP 2 – Anpassung der Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Laufzeit soll abweichend vom Vorschlag der Gesellschaft nicht bis 29.06.2023 sondern bis 24.06.2024 verlängert werden. Sollte die Emittentin bis spätestens 29. Februar 2024 eine Refinanzierung oder Verlängerung der Laufzeit der Besicherten Mezzanine Fazilität unter Einhaltung der Fazilitätsbeschränkungen erwirkt haben, verlängert sich die Laufzeit automatisch bis zum 24.06.2025. Dieser Termin kann einmalig um weitere 12 Monate bis zum 24.06.2026 verlängert werden, sofern die Emittentin eine teilweise Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe von mindestens 20 Mio. Euro geleistet hat.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

TOP 3 – Anpassung der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Der Gegenantrag sieht zudem vor, dass eine teilweise Tilgung der Anleihen zu erfolgen hat, wenn die Emittentin relevante Erlöse aus Finanzierungstransaktionen erhält.

TOP 4 – Weitere Änderungen der Anleihebedingungen

Die Emittentin hat nach dem Gegenantrag weiter sicherzustellen, dass sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie auf die Zahlung von Zinsen und sonstigen Beträgen stets besichert sind durch Verpfändung von Geschäftsanteilen an den Treuhänder. Als Treuhänder soll die Wilmington Trust SP Services (Frankfurt) GmbH fungieren.

Zusätzlich soll die Gesellschaft diverse Verpflichtungen erfüllen, darunter eine Umstrukturierung innerhalb der R-Logitech-Gruppe, eine Sperre von Ausschüttungen und Transaktionen mit nahestehenden Personen sowie die Einleitung eines M&A-Prozesses.

TOP 5 – Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger

Der Gegenantrag sieht vor, dass die MR Treuhand GmbH, Maximilianstr. 24, D-80539 München, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Tobias Moser zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt wird. Der gemeinsame Vertreter soll ermächtigt werden, im Namen der Anleihegläubiger die Fristen gemäß § 9(c), (d) und (e) der Anleihebedingungen (Kündigungsrechte) um jeweils bis zu drei Monate zu verlängern, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung der Anleihegläubiger bedarf.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für entstehende Kosten und Aufwendungen von der Emittentin. Sollte es zu einer Insolvenz der Gesellschaft kommen, wird der gemeinsame Vertreter berechtigt, die Vergütung aus der den Anleiheinhaber zustehenden Insolvenzquote bis zu maximal 25% einzubehalten. Letzteres ist vor allem im Fall einer Insolvenz von Bedeutung. Sollte die Gesellschaft insolvent gehen, und nur ein sehr geringer Betrag zur Ausschüttung an die Anleiheinhaber zur Verfügung stehen, wäre sichergestellt, dass die Anleiheinhaber dennoch 75 % des Betrages erhalten. Damit würde der gemeinsame Vertreter auch auf einen Teil seiner Vergütung verzichten müssen, und eine wertlose Ausbuchung der Anleihe wäre damit verhindert, was steuerrechtlich von Bedeutung ist.

Begründung

Aus unserer Sicht ist die Laufzeitverlängerung bis Juni 2024 statt wie von der Gesellschaft nur bis Juni 2023 sinnvoll, da damit dem Unternehmen ein größerer Spielraum gewährt wird. Eine von der Gesellschaft vorgeschlagenen Laufzeitverlängerung hätte nach Einschätzung der hinzugezogenen Berater von

Houlihan Lokey nicht ausreicht, um einen sinnvollen Verkaufsprozess von die Euroports-Anteile aufzusetzen. Auch eine Refinanzierung sämtlicher Verbindlichkeiten wäre nicht möglich gewesen, ohne dass die Anleihehaber einen hohen Verlust hinnehmen hätten müssen. . Die zusätzliche Verlängerung bis 2025 bzw. 2026 ist wie vorgeschlagen nur sinnvoll, wenn gleichzeitig die Gesellschaft die Mezzanine Fazilität refinanzieren oder verlängern kann. Andernfalls droht ein Insolvenzverfahren.

Die Mischung aus TOP 1-4 ist aus unserer Sicht insgesamt sinnvoll und den Beschlussvorschlägen der Gesellschaft vorzuziehen. Bei einer Verlängerung nur bis 30.06.2023 sehen wir die Gefahr, dass eine Refinanzierung bis dahin scheitert und die Insolvenz droht. Das hätte für die Anleihehaber erhebliche finanzielle Nachteile bis hin zum Totalverlust zur Folge.

Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters mit umfangreichen Kontrollmöglichkeiten halten wir für sinnvoll. Auch erscheint uns die MR Treuhand GmbH hierfür ein geeigneter Kandidat zu sein. Dass dieser eine Vergütung von der Gesellschaft erhält, ist im SchVG gesetzlich geregelt. Im Insolvenzfall würde diese Vergütung durch die Gesellschaft logischerweise nicht mehr bezahlt werden können. Daher sieht der Gegenantrag vor, dass die Vergütung durch die an die Anleihehaber gezahlte Quote einbehalten werden darf.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 28.03.2023

Hinweis: Die SdK hält eine Anleihe der Emittentin!